

THEMEN

Familienrecht

// Ferien mit Trennungskindern

Versicherungsrecht

// Der „berührungslose“ Motorradunfall

Wettbewerbsrecht

// Differenzbesteuerung: Landgericht Dresden lässt Online-Händler aufatmen!

Sozialversicherungsrecht

// Vorsicht bei freier Mitarbeit!
Nicht jeder Zahnarzt ist auch unabhängig!

In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus

NEWSLETTER 06.04.2023

Liebe Leserinnen und Leser,

Ostern steht vor der Tür. Für Christen ist es neben der Weihnacht wohl das wichtigste Fest im Jahr – denn es ist das Fest der Wiederauferstehung. Nachdem wir am heutigen Gründonnerstag daran denken, dass Jesus mit seinen Jüngern das letzte Mahl zu sich genommen hat, bevor er einen Tag später – am Karfreitag – am Kreuz gestorben ist, wird am Ostersonntag die Auferstehung Jesus und der Sieg des Lebens über den Tod gefeiert.

Selbst für Nicht-Christen kann Ostern ein Symbol für Wiedergeburt und Erneuerung sein: Es ist der Beginn des Frühlings und der Wiedergeburt der Natur. Nicht nur deshalb sind Traditionen wie Ostereier bemalen und suchen bei allen beliebt.

In vielen Teilen der Welt, darunter inmitten Europas, wüten fürchterliche Kriege, die täglich eine hohe Zahl von Opfern fordern. Gerade in solchen Zeiten ist es umso wichtiger, sich an Feiertagen wie dem bevorstehenden Osterfest der wichtigen Dinge im Leben zu besinnen: Gesundheit, Sicherheit, Gemeinschaft, Liebe, Gerechtigkeit und gegenseitige Unterstützung.

Ganz gleich, wo wir heute stehen: Ostern ist ein Fest der Hoffnung. Mein Wunsch ist es, dass alle Menschen ein Osterfest in der Weise feiern können, wie sie es kennen und für gut und richtig halten – in Zeiten von Krieg und Terror sicher eine verwegene Hoffnung.

Die gesamte Kanzlei KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de wünscht Ihnen ein frohes Osterfest.

Bleiben Sie mit uns auf dem Laufenden,
Ihr Clemens Biastoch



Rechtsanwalt
CLEMENS BIASTOCH

Verkehrsrecht
Baurecht

0351 80718-68
biastoch@dresdner-fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



// Ferien mit Trennungskindern



Bild: Anja auf Pixabay

Trennen sich Eltern, ist dies für ihre Kinder sehr belastend. Deshalb sollten die Eltern die Belastungen so gering wie möglich halten und alle Dinge, damit auch den Umgang, einvernehmlich regeln. So können die Kinder im positiven Sinne erleben, dass eine Trennung auch vernünftig und ohne Streit ablaufen kann.

Sollte es den Eltern nicht oder nur teilweise gelingen, sich z. B. zum Umgang zu verständigen, sollte unbedingt das Jugendamt vermittelnd eingeschaltet werden. Dort versuchen geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit den Eltern eine Einigung zu erarbeiten. Ein gerichtliches Verfahren sollte verhindert werden, da dies die Kinder stark belastet und sie schnell in einen Loyalitätskonflikt geraten können.

Als Faustregel gilt, dass ab einem bestimmten Alter Ferien und Feiertage etwa hälftig aufgeteilt werden. Dies bedeutet für den jeweiligen Elternteil Umgang eine Woche in den Winter- bzw.

Herbstferien sowie 2 - 3 Wochen in den Sommerferien. In den Sommerferien müssen mit zunehmendem Alter eigene Befindlichkeiten der Kinder berücksichtigt werden, so z. B. ein einwöchiges Trainingslager im Fußball- oder Tanzverein. Die Oster- und Pfingstfeiertage nebst anschließenden Ferien können geteilt werden. Es bietet sich aber an, Ostern und Pfingsten im jährlichen Wechsel zu tauschen. Brisant sind bisweilen die Weihnachtstage. Wichtig ist, dass beide Elternteile mindestens einen Weihnachtstag mit den Kindern verbringen können. Auch hier erfolgt häufig ein Tausch im Jahreswechsel (24.12. bis 26.12. morgens / 26.12. bis Anfang Januar).

Je älter die Kinder werden und je autonomer ihr eigener Wille ist, umso mehr entscheiden diese faktisch ganz oder teilweise selbst über Umgangsfragen. Wenn ein 15-jähriger erklärt, nicht bereit zu sein, 2 Wochen mit einem Elternteil in den Urlaub zu fahren, aus welchen Gründen auch immer, wird er dazu nur schwerlich gezwungen werden können.

Grundsätzlich kann jeder Elternteil allein entscheiden, wohin er mit den Kindern reist, sofern das Reiseziel oder die Reise selbst keine Gefahr für die Kinder darstellen. Ziele, für die das Auswärtige Amt z. B. eine Reisewarnung ausgesprochen hat, dürfen i. d. R. nur mit Zustimmung des anderen Elternteils bereist werden. Es versteht sich von selbst, dem anderen Elternteil aus unterschiedlichsten Gründen das Reiseziel mitzuteilen. Viele begreifen das fälschlicherweise als Einmischung.

Auch im Urlaub darf der betreuende Elternteil über Dinge des alltäglichen Lebens allein entscheiden, wie auch beim Umgang zuhause. Hat das Kind aber z. B. einen Unfall und muss operiert werden, muss der betreuende Elternteil ver-

suchen, die Zustimmung des anderen Elternteils einzuholen, sofern überhaupt zeitlich noch möglich. Ansonsten darf er in einem solchen Notfall allein entscheiden.

Schwierig zu beantworten ist die Frage der Dauer des Umganges bei kleinen Kindern. Es muss verantwortungsvoll geklärt werden, ab wann die Kinder in der Lage sind, beim anderen Elternteil zu übernachten. Diese Übernachtungen können dann schrittweis ausgeweitet werden. //

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-10, boerger@dresdner-fachanwaelte.de]

// Der „berührungslose“ Motorradunfall



Bild: jakubgojda auf Canva

Haftungsrechtlich stellt sich bei einem Unfall die Frage, wem das Unfallgeschehen zugerechnet werden kann, wenn es zu keiner Kollision mit einem ursprünglich wartepflichtigen Fahrzeug kam.

Das OLG Brandenburg hatte in seiner Entscheidung vom 16.12.2021 (Az.: 12 U 42/21) über einen Unfallhergang zu entscheiden, bei der die besondere Gefahr bei der Nutzung sogenannter „Einspuriger“ eine Rolle spielte. Damit sind

Motorräder und Fahrräder gemeint, bei denen im Gegensatz zu zweispurigen Pkw und Lkw für den Fahrer immer die Gefahr von Stürzen bestehen.

Unfälle von Motorrad- und Fahrradfahrern, die mit dieser besonderen Sturzgefahr zusammenhängen, ereignen sich oft auf folgende Weise: Der Zweiradfahrer nutzt eine vorfahrtsberechtigte Straße. Ein aus einer Neben- oder untergeordneten Straße sich nähernder Unfallgegner missachtet das Vorfahrtsrecht des sich nähernden Motorrad-/Fahrradfahrers, so dass dieser zu einem Ausweichmanöver gezwungen wird. Dabei gelingt zwar noch das Ausweichen und eine Kollision mit dem die Vorfahrt missachtenden Fahrzeug kann vermieden werden. Im weiteren Verlauf verliert der Zweiradfahrer jedoch die Kontrolle und kommt zu Sturz bzw. kollidiert – wie in dem hier durch das Gericht entschiedenen Fall – mit einem nachfolgenden Motorrad.

Das OLG Brandenburg hat den Fall im Einklang der Rechtsprechung des BGH wie folgt gelöst:

Vorliegend hat sich der Pkw-Fahrer verkehrswidrig verhalten, so dass sich der Motorradfahrer zur Vermeidung einer Kollision veranlasst sah, mit seinem Motorrad auszuweichen. Zum Unfall kam es aber erst, weil der Kläger dann die hinter ihm,

ebenfalls mit einem Motorrad fahrende weitere Unfallbeteiligte streifte. Eine Berührung mit dem Pkw des Beklagten gab es nicht. Ein Unfall ereignet sich aber schon nach ständiger Rechtsprechung dann bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs, wenn sich eine mit dem Fahrzeug als Verkehrsmittel verbundene Gefahr realisiert. Der Halter haftet insoweit dafür, dass er eine Gefahrenquelle eröffnet hat. Dieses Haftungsmerkmal legt der BGH in ständiger Rechtsprechung entsprechend dem umfassenden Schutzzweck des

§ 7 Abs. 1 StVG weit aus. Die Halterhaftung hängt auch nicht davon ab, ob sich der Fahrer verkehrswidrig verhält oder ob es zu einer Kollision der Fahrzeuge kommt, sondern erfasst alle durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflussten Schadensabläufe. Daher kann auch der Betrieb eines Kraftfahrzeugs, der eine objektiv nicht erforderliche, möglicherweise sogar voreilige Ausweichreaktion ausgelöst hat, einem berührungslosen Unfall zugerechnet werden (vgl. BGH, Urt. v. 26.04.2005, Az.: VI ZR 168/04 und BGH, Urt. v. 21.09.2010, Az.: VI ZR 263/09).



KUCKLICK
dresdner-fachanwalte.de

**RECHTSANWALTS-
FACHANGESTELLTE (W/M/D)
HERZLICH WILLKOMMEN**

Alle Infos zum Stellenangebot:
[https://www.dresdner-fachanwalte.de/
karriere/](https://www.dresdner-fachanwalte.de/karriere/)

Bewerbungen richten Sie bitte an:
bewerbung@dresdner-fachanwalte.de

Im Ergebnis hatte daher der Versicherer des wartepflichtigen Fahrzeugs für den Schaden aufzukommen.

Haben Sie Fragen zur Schadensregulierung nach einem Unfallereignis oder sind Sie unsicher, wie Sie sich gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung verhalten sollen, dann wenden Sie sich gern an unsere Kanzlei. Wir beantworten Ihnen gern alle Fragen zur Schadensabwicklung sowie zu Schadenersatz- oder Schmerzensgeldforderungen. //

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwalte.de]

Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

// Differenzbesteuerung: Landgericht Dresden lässt Online-Händler aufatmen!



Bild: Preis_King auf Pixabay

Das Landgericht Dresden folgt dem OLG Hamburg und verfestigt die Rechtsprechung.

Was war passiert?

Ein Online-Händler hatte auf einer Onlinehandelsplattform Waren differenzbesteuert angeboten. Zutreffend kennzeichnete er die Preisangabe im Blickfang mit dem Zusatz „inkl. MwSt.“. In der Artikelbeschreibung folgte dann der an Unternehmer gerichtete Hinweis, dass die Ware differenzbesteuert wird und ein Ausweis der Umsatzsteuer auf der Rechnung nicht erfolgen kann.

Ein Konkurrenzunternehmen nahm dies zum Anlass für eine Abmahnung. Es wurde behauptet, dass der Zusatz „inkl. MwSt.“ irreführend sei. Unternehmer würden bei einem solchen Hinweis immer davon ausgehen, dass die Umsatzsteuer ausgewiesen und im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend gemacht werden kann. Wenn dies jedoch aufgrund der Differenzbesteuerung tatsächlich nicht möglich ist, liege eine Irreführung vor.

Was bedeutet Differenzbesteuerung?

Wer Waren veräußert, bei deren Ankauf keine Umsatzsteuer erhoben wurde (z. B. Ankauf von neuen und gebrauchten Waren von Privatpersonen oder Kleinunternehmen etc.), kann im Rahmen des Wiederverkaufs die Differenzbesteuerung im Sinne des § 25a UStG anwenden, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Das bedeutet, dass nur die Marge besteuert werden muss.

Dadurch kann die Umsatzsteuer in diesen Fällen auf der Rechnung nicht ausgewiesen werden. Für unternehmerische Kunden kann es daher einen Unterschied machen, ob die zu erwerbenden Waren differenzbesteuert nach § 25a UStG sind oder die normale (volle) Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen wird. Deswegen müssen Verkäufer vor dem Kauf auf diesen Umstand hinweisen.

Preisangabenverordnung (PAngV)

Gegenüber dem Verbraucher ist der Verkäufer wiederum verpflichtet, anzugeben, dass die für die Waren geforderten Preise die Umsatzsteuer enthalten. Diese Angabe muss im sogenannten „Blickfang“ zur Preisangabe erfolgen. Bei differenzbesteuerten Waren ist die allgemein übliche Angabe „inkl. MwSt.“ auch zutreffend, da die Umsatzsteuer enthalten ist und lediglich die Bemessungsgrundlage abweicht.

Landgericht Dresden

Bislang hatte das Hanseatische Oberlandesgericht in Pionierarbeit in den letzten Jahren hierzu mehrfach entschieden und dabei die „Eckpunkte“ immer weiter manifestiert.

Das Landgericht Dresden geht dabei von einem „Irreführungspotential“ lediglich deshalb aus, weil dem durchschnittlichen Unternehmer gar nicht bekannt sei, dass auch neue Ware diffe-

renzbesteuert veräußert werden kann. Da die Angaben zur enthaltenen Umsatzsteuer jedoch inhaltlich richtig sind und gesetzlich bei Angeboten gegenüber dem Verbraucher vorgeschrieben, können an einen klarstellenden Hinweis keine übertriebenen Forderungen gestellt werden. Es ist lediglich (im Einklang mit dem Hanseatischen Oberlandesgericht) erforderlich, dass der durch den Hinweis anzusprechende Unternehmer bei situationsadäquater Aufmerksamkeit eine hinreichende Aufklärung über den Abschluss des Vorsteuerabzugs erlangt.

Hierzu genügt ein Hinweis in der Artikelbeschreibung, wobei es auf eine Wertung des Gesamtbildes ankommt, bei der die Übersichtlichkeit und Gestaltung der Artikelbeschreibung zu berücksichtigen sind. Der konkret eingefügte Hinweis zu Beginn der Artikelbeschreibung mit eigener Überschrift und optischer Hervorhebung genügt diesen Anforderungen, so dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen war.

Abmahnung erhalten?

Liegt Ihnen eine ähnliche Abmahnung vor, melden Sie sich rechtzeitig vor Fristablauf. Wir beraten Sie gern. Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten auf den gängigen Online-Handelsplattformen, die Preisangaben individueller zu gestalten, ist bei der Abgabe einer Unterlassungserklärung Vorsicht geboten. Es droht eine Wiederholung der vermeintlichen Irreführung, die dann zu einer hohen Vertragsstrafe führen kann.

Auch beraten wir Sie gerne bei der rechtssicheren Gestaltung Ihrer Angebote. //

[Detailinformationen: RAin Bettina Weber, Fachanwältin für Medizinrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Gewerblicher Rechtsschutz, Telefon 0351 80718-12, weber@dresdner-fachanwaelte.de]

// Vorsicht bei freier Mitarbeit! Nicht jeder Zahnarzt ist auch unabhängig!



Bildhintergrund: oswaldoruiz auf Pixabay

Ein MKG-Chirurg (Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg) schloss mit dem Inhaber einer privatärztlichen Zahnarztpraxis, einer Tagesklinik, einen Vertrag über die Tätigkeit als freier Mitarbeiter.

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Nach dem Berufsrecht handelt jeder Arzt im Rahmen der medizinischen Heilbehandlung grundsätzlich frei und eigenverantwortlich.

Die berufsrechtlichen Regelungen, die ähnlich auch für andere Berufsträger wie Rechtsanwälte oder Steuerberater gelten, führen jedoch nicht dazu, dass sozialversicherungsrechtliche Beurteilungen immer zu dem Ergebnis führen müssen, dass hier eine freie, selbstständige, Tätigkeit vorliege.

Vielmehr erfolgt die Beurteilung der Tätigkeit nach den allgemeinen Regelungen. Maßgeblich ist dabei vor allem immer das Gesamtbild der Tätigkeit, dass sich vorrangig daraus ergibt, inwieweit eine Eingliederung in die Praxis gegeben ist und ein persönliches Unternehmerrisiko gegeben ist.

Bei dem hier vom Landessozialgericht Baden-Württemberg entschiedenen Fall (Urteil vom 13.08.202, Az.: L 4 BA 328/19) wurden für die Ausübung der Tätigkeit keine relevanten Betriebsmittel eingesetzt, für die erbrachten Beratungsleistungen wurde eine Vergütung in Höhe von 40 % des für seine Leistungen von der Tagesklinik abgerechneten Honorars vereinbart. Auch hierin wurde kein besonderes Unternehmerrisiko gesehen, ein Honorarausfall durch Terminabsagen eines Patienten seien berufstypisch. Eigene Mitarbeiter habe der MKG-Chirurg in der Privatpraxis nicht beschäftigt, auch habe er keine eigenen Betriebsmittel in die Praxis eingebracht.

Für die selbstständige Tätigkeit spreche der Umstand, dass der MKG-Chirurg seine Behandlungstermine in Abstimmung mit dem Patienten habe selbst bestimmen dürfen, auch seien in dem Vertrag keine Ansprüche auf Urlaub oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vereinbart gewesen.

Dennoch spreche das Gesamtbild der Tätigkeit für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung, maßgeblich sei hier die Einbindung in die Organisationsstruktur der Tagesklinik.

Auch der Umstand, dass im Hinblick auf die Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bereits erfolgt ist, spricht hier

nicht gegen die Annahme einer abhängigen Beschäftigung.

Hierzu ist es wichtig zu wissen, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht allein Geltung für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis hat. Bei jedem Arbeitgeberwechsel oder Aufnahme einer weiteren abhängigen Beschäftigung ist erneut bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu stellen.

Statusfeststellung durch die Deutsche Rentenversicherung

Um sich vor Nachforderungen der Rentenversicherung zu schützen, hilft nur die Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens gemäß § 7 a SGB IV, das sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber beantragen kann.

Weiterer Vorteil des Verfahrens ist, dass die Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung eintritt, wenn der Antrag auf Statusfeststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bestellt worden ist.

Ein Zahnarzt ist nach den Kriterien der Sozialversicherung nicht bereits dann selbstständig tätig, da er nach der Berufsordnung eigenverantwortlich und fachlich unabhängig einen freien Beruf ausübt! //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwalt.de]

// Rechtsanwalt im Fokus

Rechtsanwalt **Clemens Biastoch** ist seit 2018 in der Kanzlei KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de in Dresden tätig. Sein Spezialgebiet ist das Verkehrsrecht. Rechtsanwalt Biastoch erarbeitet mit seinen Mandanten die für ihren Fall beste Strategie, insbesondere in Zusammenhang mit der Regulierung von Unfällen stehenden Streitigkeiten.

Auch in baurechtlichen Auseinandersetzungen steht Rechtsanwalt Biastoch erfolgreich zur Seite und berät sowohl außergerichtlich als auch bei gerichtlichen Verfahren. Dabei hat er stets die individuellen Ansprüche seiner Mandanten im Blick und hilft ihnen, ihre Rechte durchzusetzen.

In seiner Funktion als Fußballschiedsrichter, Sportrichter sowie beim Radfahren und Wandern mit Familie findet er einen sportlichen Ausgleich.

//

Link:

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/clemens-biastoch-rechtsanwalt-fuer-verkehrsrecht-und-baurecht/>



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER